

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An das Sekretariat
des Ausschusses für Städtebau und
Wohnungswesen
des Landtages NRW
z. H. Herrn Harald Holler
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

per Mail: harald.holler@landtag.nrw.de



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

10.11.2004/nj

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-287
Telefax +49 221 3771-180
E-Mail
evamaria.niemeyer@staedtetag.de

Bearbeitet von
Eva Maria Niemeyer

Aktenzeichen
63.40.54

Dichtheitsprüfung von Hausanschlüssen

**Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landtages
NRW am 17. November 2004
Ihr Schreiben vom 12.10.2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung danken wir Ihnen.

Das Erfordernis der Dichtheit von Abwasserleitungen ergibt sich aus § 45 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW. Boden und Grundwasser sind zu schützende Umweltmedien und müssen für künftige Generationen in ihrer Qualität erhalten bleiben. Insofern verhindern die Anforderungen des § 45 Abs. 1 und Abs. 3 BauO NRW eine Beeinträchtigung der Grundwassergüte und der Bodenqualität und sind von ihrer Zielsetzung her beizubehalten. Bei der Errichtung von Gebäuden ist die Abwasserbeseitigung als Erschließungsvoraussetzung sowohl im Sinne des bauplanungsrechtlichen Erschließungsbegriffes nach §§29 ff BauGB als auch nach § 4 BauO NRW von der Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Dabei unterliegen die innerhalb des Gebäudes und auf dem Baugrundstück verlegten Abwasserleitungen als Bestandteil der baulichen Anlage seit je her bauaufsichtlichen Anforderungen. So ist § 45 Abs. 1 der heute gültigen Fassung der Landesbauordnung NRW fast wortgleich mit der ersten Fassung der Landesbauordnung von 1962.

Die Forderung nach Dichtheit von Abwasserleitungen macht erst Sinn, wenn auch bestehende und möglicherweise zu einem erheblichen Teil schadhafte Abwasserleitungen der Dichtheitsprüfung unterworfen werden. Daher sind in regelmäßigen Abständen von den Eigentümern Dichtheitsprüfungen durchzuführen, über deren Ergebnis eine Bescheinigung zu fertigen ist, die auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden muss. Der Gesetzgeber hat dabei allerdings auch in der BauO NRW 2000 bewusst auf eine Vorlagepflicht durch den Grundstückseigentümer verzichtet, sodass in diesem Zusammenhang grundsätzlich auch keine Aufforderung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgen wird. Die Dichtheitsprüfung ist vom Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung durchzuführen. Ob die Eigentümer von Abwasseranlagen dieser Pflicht nachkommen, kann von den Bauaufsichtsbehörden

den unmöglich flächendeckend überwacht werden. Die Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 5 BauO NRW sieht daher ein Tätigwerden der Bauaufsicht auch nur wie folgt vor:

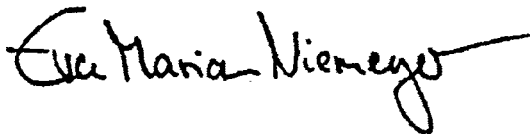
„45.5 Zu Absatz 5

....Erfährt die Bauaufsichtsbehörde, dass eine Abwasserleitung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist auf Dichtheit überprüft wurde, so veranlasst sie die Eigentümerin oder den Eigentümer, die Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist durchführen zu lassen...“

Die in den Anträgen der Fraktionen übereinstimmend enthaltene Einschätzung, dass die Regelungen zur Dichtheitsprüfung sowie die damit verbundenen Handlungsnotwendigkeiten den Eigentümern kaum bekannt sind, wird von den kommunalen Spitzenverbänden geteilt. Einzelne Bauaufsichtsbehörden (z. B. Dortmund und Wuppertal) haben daher bereits frühzeitig Informationen zur Dichtheitsprüfung an die Hauseigentümer versandt. Das Informationsschreiben der Stadt Wuppertal ist in der Anlage beigelegt.

Die Undichtigkeit einer Abwasseranlage stellt als Gefährdung des Grundwassers einen wasserrechtlichen Belang dar, sodass konsequenterweise eine Regelung im Landeswassergesetz erfolgen sollte. Dies hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen auch bereits in seiner Stellungnahme zur Novelle des Landeswassergesetzes vom 20.07.2004 gefordert (Anlage 2, S. 11). Auf diese Weise werden die Fachbehörden – Untere Wasserbehörden – in die Lage versetzt, durchgängig die wasserrechtlichen Belange überwachen und die notwendigen Maßnahmen veranlassen zu können. Soweit in diesem Zusammenhang die Überwachung des öffentlichen Abwassernetzes mit der Dichtheitsprüfung von Hausanschlussleitungen koordiniert werden kann, sollte diese Möglichkeit genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Eva Maria Niemeyer

Anlagen



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Ressort Baurecht, Grundstücke
und Wohnen
Abteilung Ressourcensteuerung u.
zentraler Service
Bürgerberatung BAUEN

Stadt Wuppertal - Ressort 105.04 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus-Neubau, Große Flurstraße 10
42275 Wuppertal

Es informiert Sie

Herren Rydykowski, Becker u. Franke

Telefon (0202)

563 - 6060, 5069 u. 6534
563 - 8015

Fax (0202)

bauberatung@stadt.wuppertal.de
151 u. 153

E-Mail

Mo - Fr 8.⁰⁰ - 12.⁰⁰h und Do 14.⁰⁰ - 16.⁰⁰
und nach Vereinbarung

Zimmer

Sprechzeiten

105.04

Zeichen

Datum

Die Stadt Wuppertal informiert über ein wichtiges Thema: Kanal – Hausanschluss dicht?

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin, sehr geehrter Grundstückseigentümer,

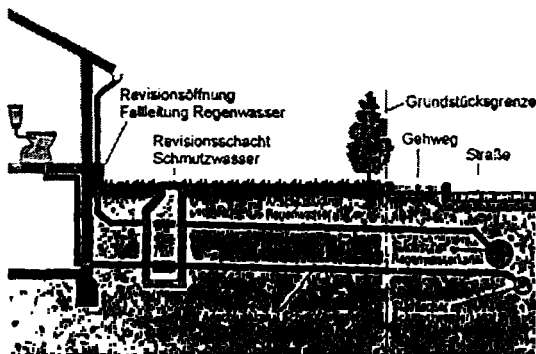
die Stadt Wuppertal möchte Sie rechtzeitig über eine gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich der **ordnungsgemäßen Instandhaltung von Abwasserleitungen** informieren.

Grundsätzlich werden die auf bebauten Grundstücken anfallenden Abwässer über den Hausanschluss zum öffentlichen Kanal abgeleitet. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes ist es unabdingbar, dass die Abwasserleitungen **dicht** sind.

Diese generelle Verpflichtung obliegt nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) den Grundstückseigentümern nicht nur beim Neubau von Abwasserleitungen, sondern auch bei **bestehenden Abwasserleitungen**.

Was sind Grundleitungen und Anschlusskanäle?

Der Hausanschluss besteht in der Regel aus den **Grundleitungen** und dem **Anschlusskanal**.



Die **Grundleitungen** sind im Erdreich oder in der Grundplatte des Hauses unzugänglich verlegte Leitungen, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.

Der **Anschlusskanal** ist der Kanal zwischen dem städtischen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung (z. B. Übergabeschacht, Revisionschacht am Haus oder Revisionsöffnung im Keller) auf dem Grundstück.

Grundleitungen und Anschlusskanäle innerhalb des privaten Grundstücks sind generell vom Grundstückseigentümer zu bauen, zu warten und instand zu halten.

Telefon-Zentrale: (0202) 563 - 0 Bankverbindung
Alter Markt
E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de
Internet: www.wuppertal.de 100 719 (BLZ 330 500 00)

Sie erreichen uns mit der Schwebbahn, Station
Stadtparkasse Wuppertal
Haltestellen Heubrich und Concordienstraße

und mit d

Für den Anschlusskanal innerhalb der öffentlichen Straße (zwischen Grundstücksgrenze und städtischem Kanal) regelt die **Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Wuppertal**, dass dieser nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört.

Wer ist in Wuppertal zuständig für die Wartung und Instandhaltung der Grund- und Anschlussleitungen?

Nach der zuvor genannten städtischen Entwässerungssatzung obliegt dem Grundstückseigentümer im Rahmen der betrieblichen Unterhaltung die Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der Anschlussleitung (öffentlicher Kanal bis Grundstücksgrenze).

Wann ist die Dichtheitsprüfung der Grundleitungen und des Anschlusskanals durchzuführen?

§ 45 Abs. 5 BauO NRW schreibt vor, dass bei **bestehenden** Hausanschlüssen eine Dichtheitsprüfung

-	bei einer Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort ,
-	spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchzuführen ist.

Der Gesetzgeber hat diese Frist für Grundstücke innerhalb von Wasserschutzgebieten verkürzt auf den **31.12.2005**.

Diese Frist gilt jedoch nur in den folgenden Fällen:

-	wenn eine Entwässerungsanlage für häusliches Abwasser vor dem 01.01.1965 bzw.
-	eine Entwässerungsanlage für gewerbliches oder industrielles Abwasser vor dem 01.01.1990 errichtet wurde.

Was muss der Grundstückseigentümer veranlassen?

Die Dichtheitsprüfung ist auf Veranlassung der Grundstückseigentümer zu besorgen. Hierzu beauftragt er einen qualifizierten Sachkundigen.

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung durch den beauftragten Sachkundigen zu fertigen; diese Bescheinigung ist vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde **auf Verlangen** vorzulegen. Die nächste Dichtheitsprüfung ist dann spätestens nach 20 Jahren zu wiederholen.

Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass Dichtheitsprüfungen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden. In diesem Sinne soll die bestehende Entwässerungssatzung geändert werden.

Solange diese Festlegung noch aussteht, können sich die Grundstückseigentümer zunächst mit den folgenden Ansprechpartnern verschiedener Institutionen in Verbindung setzen:

	Ansprechpartner:	Telefon:
Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Herr Neumann	0202 / 249 0305
Kreishandwerkerschaft Haspeler Str. 2 42285 Wuppertal	Herr von der Heydt	0202 / 528 8779
Wuppertaler Stadtwerke AG Bromberger Str. 39-41 42281 Wuppertal	Herr Bremicker Herr Feyh	0202 / 569 7822 oder 0202 / 569 7823

Weitere Auskünfte erhalten Sie nicht nur bei der **Bürgerberatung BAUEN** sondern auch bei Herrn Lutz von der **Umweltberatung** (0202 / 563 6789) der Stadt Wuppertal sowie auf www.wuppertal.de.

Mit freundlichem Gruß

i. V.

Uebrick

Stellungnahme zur Novelle des Landeswassergesetzes

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen (StNRW) begrüßt die beabsichtigte Novelle des Landeswassergesetzes (LWG). Sie ist im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und der Klärung offener wasserrechtlicher Fragen notwendig und sinnvoll. Dazu gehört auch und gerade die Verankerung der öffentlichen Wasserversorgung als kommunale Aufgabe. Aus Sicht des StNRW haben Fragen der Verhältnismäßigkeit in der Umsetzung und die Rolle der kommunalen Selbstverwaltung bei der Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten ein besonderes Gewicht. Bei der Umsetzung des Entwurfes in der vorhandenen Form sieht er

- die Gefahr des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit,
- die Möglichkeit weiterer Belastungen der Unteren Wasserbehörden durch neue Vorgaben in Verwaltungsvorschriften und vielfältigen Berichtspflichten,
- die Gefahr des Anlegens von unspezifischen Datensammlungen, die über die Notwendigkeit unstrittig besserer Datengrundlagen hinaus gehen,
- die Etablierung zusätzlicher staatlicher (bürokratischer) Steuerungsinstrumente,
- die Vernachlässigung von Effizienzaspekten beim Vollzug,
- das Ausklammern von Zuständigkeitsfragen und die fehlende Präzisierung von Anforderungen an eine angemessene Umsetzung auf der kommunalen Ebene, etwa bei der Unterhaltungspflicht für die Gewässer.

Mit der ersten LWG-Novelle seit 1995 werden EU-Anforderungen und rechtlicher Präzisierungsbedarf im Landeswasserrecht gemeinsam umgesetzt. Dies ist ein großer wasserpolitischer „Kraftakt“, bei dem Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen sollte. Der StNRW bedauert deshalb, dass eine Konkretisierung der Standards für die Erreichung des guten ökologischen Zustands von Gewässern, die Anforderungen an die sparsame Wassernutzung, die wirtschaftliche Analyse von Wasserdienstleistungen usw. nicht erfolgt. Stattdessen sind Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen vorgesehen, deren Inhalt in der Begründung zum Gesetz nicht präzisiert wird. Damit entzieht man diesen Anforderungen der demokratischen Kontrolle

durch das Parlament. Vor diesem Hintergrund erinnern die Städte das Land daran, dass sie keine weitere Belastung, sondern Entlastung und Vollzugserleichterungen brauchen. V. a. Dingen brauchen sie aber genauso notwendig eine Novelle der ZuStVO, um Klarheit über die Aufgaben der Unteren Behörden zu haben. Gerade deshalb erneuern sie ihre Forderung nach einer Kostenabschätzung erneuern, die zwar schwierig, aber im Hinblick auf die zu erwartenden Aufgaben und Kosten für die Städte unabdingbar ist. Wir raten dazu, sich in einem solchen Gesetzentwurf nicht in Unverbindlichkeiten zu flüchten.

Darüber hinaus will sich das Land offenbar mit der Novelle selbst geeignete Umsetzungsinstrumente schaffen. Durch die Verzahnung der nach § 2a festgelegten Umweltqualitätsnormen sowie der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 2d und e mit den Bestimmungen zu den Abwassereinleitungen bzw. Wasserentnahmen (§§ 24, 45, 52) würden gewässertypenabhängige und durchaus auch regional unterschiedliche verschärfte Einleitungsanforderungen ermöglicht. Neue Einleitungen könnten von der Umsetzung des Maßnahmenprogramms abhängig gemacht werden. Für bestehende Einleitungsstellen kann im Rahmen von Sanierungsbescheiden eine Nachrüstung gefordert werden. Diese Verzahnung findet auch bei den Vorgaben zum Gewässerausbau (§ 89) zur Gewässerunterhaltung (§ 90) und zu den Regelungen bei Indirekteinleitungen (§ 59) statt.

Wir können bei „überzogener“ Anwendung derartiger Instrumente nicht ausschließen, dass den Kommunen möglicherweise ein weiterer Anforderungsschub durch neue Standards im Bereich des Gewässerausbaus und der Abwassereinleitungen droht. Davor möchten wir warnen. Dies würde zu erheblichen finanziellen Belastungen der kommunalen Haushalte und der Bürgerinnen und Bürger bei den Kanalbenutzungsgebühren führen. Es dürfte sehr schwer sein, diese Kostenbelastungen den Bürgerinnen und Bürgern auf Grund der bisher erreichten Erfolge beim Gewässerschutz und den dafür aufgewandten Mitteln überzeugend zu vermitteln.

Weitere Kosten der Kommunen ergeben sich möglicherweise aus der Zuständigkeit für die Anlage und Unterhaltung der Gewässerrandstreifen. Bei Zugrundelegung eines ökologisch durchaus sinnvollen Ansatzes muss dennoch Folgendes festgehalten werden: Aus den Regelungen und Verpflichtungen zur Gewässerunterhaltung (§ 90a) erwachsen zum einen auf Grund der Nutzungseinschränkungen und Verbote nicht unerhebliche Entschädigungsansprüche, die nach der jetzigen Leseart der Unterhaltspflichtige zu tragen hätte, da er gem. Abs. 6 verpflichtet ist, „Nutzungsfreiheit“ anzustreben. Hinzu kommt, dass sich die vom Land angebotenen Finanzierungsmöglichkeiten auf die §§ 92 und 93 beschränken. § 93 sieht die Umlage der Aufwendungen auf die Gewässeranlieger vor. Hierbei sind jedoch nur die Aufwendungen zum Erhalt und der Erreichung des ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss umlagefähig. Dieses ist im Wesentlichen keine Änderung der alten Gesetzeslage. Die Maßnahmen zur Erreichung des ökologisch guten Zustandes sind nicht umlagefähig. Hierzu werden in § 93 Landeszuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel angeboten.

Diese Regelungen sind insgesamt enttäuschend: Weder soll der Landesgesetzgeber eine Präzisierung der Schnittstelle „ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss“ und „Erreichung des ökologischen Zustandes“ vornehmen, noch eine verbindliche Finanzierung der Maßnahmen zur Erreichung des ökologischen Zustandes aus Landesmitteln im Rahmen des Konnexitätsprinzips verankern. Sowohl die rechtliche Ausgestaltung als auch die Finanzierungsregelungen sind deshalb aus kommunaler Sicht unzureichend und sollten nachgebessert werden.

Der StNRW erkennt aber die vielfältigen Bemühungen des Landes zur Erreichung einer EU-rechtskonformen Umsetzung der WRRL unter Berücksichtigung der lokalen Ebene an und ist

bereit, die Novelle konstruktiv-kritisch zu begleiten und zu unterstützen. Er hält es deshalb aber für erforderlich, eine „pessimistische“ Gewässergütebewertung, die zwangsläufig mit der Anwendung des one out-all out-Prinzips der WRRL verbunden ist, als vorläufige Bewertung in der Bestandsaufnahme zu betrachten, und die Anwendung von Ausnahmeregeln offensiv zu nutzen und dies entsprechend zu kommunizieren. Damit kann auch besser dargelegt werden, dass ein nordrhein-westfälischer Sonderweg nicht beabsichtigt ist.

2. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

2.1. Zu § 1 Abs. 1 - Sachlicher Geltungsbereich

Die vorgesehene Ergänzung, dass Satz 1 auch für Teile von Gewässern gilt, ist in dieser Form unpräzise. Der Begründung ist zu entnehmen, dass diese Ergänzung klar stellen soll, dass auch kleine Gewässer und Gewässerabschnitte weiterhin den im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) festgelegten Zielen unterliegen. Daher erscheint es uns verständlicher, wenn an Stelle der vorgesehenen Ergänzung in § 1 Abs. 1 angefügt wird: „Satz 1 gilt auch für kleine Gewässer und Gewässerabschnitte“.

2.2. Zu § 2 - Aufgabe der Wasserversorgung (Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele)

In § 2 Abs. 2 wird festgeschrieben, dass der Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Grundwasservorkommen zu decken ist. Mit dieser Regelung wird die Vorgabe des § 1a Abs. WHG, wonach durch Landesrecht bestimmt wird, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, in restriktiver Weise umgesetzt. Eine solche Einschränkung ist an dieser Stelle weder zielführend noch angemessen. Deshalb sollte die Wortsilbe „Grund“ gestrichen werden, zumal in § 47 Abs. 1 die Rangigkeit bei der Rohwassergewinnung nur für zukünftige Bedarfe vorgesehen ist.

In § 2 Abs. 3 wird postuliert, dass die Bewirtschaftung der Gewässer, insbesondere ihre nachhaltige Entwicklung sowie die sparsame Verwendung von Wasser auch durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden soll. Der StNRW hält den Hinweis auf ökonomische Maßnahmen im Rahmen der Zielpostulate an dieser Stelle für unnötig. Nordrhein-Westfalen ist ein wasserreiches Land und Wassersparen ist kein Wert an sich. Da genügend Instrumente im Landesrecht und innerhalb der Kommunen und kommunalen Unternehmen vorhanden sind, die bereits erfolgreich greifen, sollte die Passage „auch durch ökonomische Maßnahmen gefördert“ gestrichen werden. Es genügt, die alte Regelung zu übernehmen und zu postulieren, dass die sparsame Verwendung von Wasser angestrebt werden sollte.

2.3. Zu § 2a - Umsetzung des Rechts der europäischen Gemeinschaft

Hier möchte der Gesetzgeber regeln, dass die Oberste Wasserbehörde Rechtsverordnungen erlässt, mit der u. a. Anforderungen der EU-WRRL in Landesrecht umgesetzt werden. Der StNRW hält es für notwendig und sinnvoll, den Rahmen, in dem dies geschehen soll, im Gesetz zu konkretisieren und in der Begründung weitere Hinweise zu geben, die bei den neu aufgenommenen Punkten 7 bis 11 inhaltlich näher umschreiben, was in den Verordnungen geregelt werden soll.

2.4. Zu § 2d - Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungsplan und
Zu § 2f - Bekanntgabe und Verbindlichkeit von Maßnahmenprogrammen
und Bewirtschaftungsplänen

Aus Sicht des StNRW ist das in den beiden Paragraphen verankerte Beteiligungsverfahren für die Städte viel zu schwach, zumal diese Regelungen möglicherweise mit einem Eingriff in die kommunale Planungshoheit verbunden sein können. Deshalb fordert der StNRW an dieser Stelle ein genau definiertes Beteiligungsverfahren für Kommunen. Es sollte eine Regelung verankert werden, mit der sicher gestellt wird, dass Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan nur in Abstimmung und in Einvernehmen mit der Gemeinde rechtsverbindlich festgelegt werden können. Dafür ist in § 2d Abs. 1 ein Satz hinzuzufügen, der eine solche Einvernehmensregelung beinhaltet.

2.5. Zu § 2g - Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans

In § 2g Abs. 1 wird festgelegt, dass die für Erarbeitung und Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zuständigen Behörden die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Pläne fördern und sie über die wesentlichen Vorarbeiten unterrichten. Diese Formulierungen sind eine Ansammlung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die noch nicht einmal in der Begründung hinreichend präzisiert werden. Um eine Übermaßregelung zu Lasten der Kommunen zu verhindern und die u. E. unzureichende Verankerung der Beteiligung der Städte und Gemeinden zu beseitigen, sollte auch hier eine Einvernehmensregelung bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Pläne für die Städte und Gemeinden verankert werden.

2.6. Zu § 3 - Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen

Die in § 3 Abs. 1 b vorgenommene Streichung des Halbsatzes „... und das in ihnen vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser...“ wird im Hinblick auf die Auswirkungen trotz Begründung nicht eindeutig klar. Wird damit nun definitiv klar gestellt, dass Straßenseitengräben, auch wenn sie Fremdwasser anderer Grundstücke aufnehmen, keine Gewässer sind?

Wenn nicht, dann sollte die Formulierung in dieser Richtung entsprechend präzisiert werden, damit diese wasserwirtschaftlich recht unbedeutenden Kleingewässer z. B. von wasserrechtlichen Ausbauverfahren ausgenommen sind. Für Straßenseitengräben sollte es lediglich die Verpflichtung zur Einholung wasserrechtlicher Einleitungserlaubnisse in Fließgewässer bzw. in das Grundwasser geben und ggf. eine Verpflichtung, aufgenommenes Fremdwasser anderer Grundstücke dauerhaft abzuleiten, wenn nach der Anlage des Straßenseitengrabens dieser die neue Vorflut für weitere Grundstücke darstellt.

2.7. Zu § 14 - Wasserschutzgebiete

Es wird empfohlen, einen neuen Satz 6 aufzunehmen: „Die Festlegung der Wasserschutzgebiete ist alle zehn Jahre an die von der Obersten Wasserbehörde aktuelle Sach- und Rechtslage anzupassen“.

Begründung: Da die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne gem. WRRL alle sechs Jahre anzupassen sind, wäre eine solche verpflichtende Regelung für die Wasserschutzgebiete im 10-Jahres-Zeitraum vertretbar. Dies bietet Rechtssicherheit für Untere Wasserbehörden und Investoren.

2.8. Zu § 19a - Zugang und Erfassung von Daten, Unterrichtungspflichten

Der StNRW hat erhebliche Zweifel, ob die hier verankerten Grundlagen zur Erfassung von Daten sowohl angemessen als auch datenschutzrechtlich unproblematisch sind. Zum einen benennt das WHG nur personenbezogene Daten als Grundlage und nicht betriebsbezogene (vgl. § 19a Abs. 3), zum anderen sollte der Begriff der Gefahrenabwehr in § 1 Nr. 3 dringend präzisiert werden, da im Interesse der Gefahrenabwehr eigentlich eine umfassende Auskunft verlangt werden kann.

Der StNRW geht im Übrigen davon aus, dass der mit der Umsetzung des § 19a LWG verbundene Aufwand durch die Gemeinden tatsächlich nicht zu leisten ist. Er weist deshalb auf das vom Land beschlossene Konnexitätsprinzip und die Zusage zum Standardabbau hin.

2.9. Zu § 20 - Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Der StNRW hält die Verankerung eines Wasserwirtschaftskonzeptes an dieser Stelle ohne die Implementierung von Beteiligungsrechten für Gemeinden nicht für sinnvoll. Darüber hinaus ist sie hier auch nicht zielführend. Da sie dem Hochwasserschutz dienen soll, sollte eine solche Regelung in die Hochwasserschutzplanung integriert werden. Dieses ergibt sich u. E. zwingend aus der Begründung zu § 20.

2.10. Zu § 26a - Rechtsnachfolge

Aus Sicht des StNRW ist es grundsätzlich positiv und sinnvoll, dass der Rechtsnachfolger den Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung gegenüber den zuständigen Behörden anzuzeigen hat. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum dies nur für die Einleitung von Abwasser und die Entnahme von mehr als 3000 m³ im Jahr gelten soll. Diese Anforderung sollte daher generell für alle Wasserrechte gelten. Hierzu ist der zweite Halbsatz von Satz 1 zu streichen.

2.11. Zu § 30 - Erlöschen der Zulassung

Die Verankerung der Anforderung an das Erlöschen der Zulassung könnte als Neuerung durchaus sinnvoll sein, kann aber in einigen Fällen zu Rechtsunsicherheit führen: Ein Nachweis, dass die Benutzung ausgeübt worden ist, ist nur dann zu erbringen, wenn innerhalb des Zeitraumes die zur Benutzung erforderlichen Anlagen augenscheinlich errichtet worden sind oder der Erlaubnisinhaber eine entsprechende Erklärung abgibt. Wenn solche Anlagen aber nicht erforderlich sind oder schon seit längerer Zeit bestehen, ist ein Nachweis nicht möglich. Die Wasserbehörde kann dann nicht nachweisen, dass die Benutzung nicht ausgeübt worden ist.

2.12. Zu § 31a - Gewässerbenutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Der StNRW betrachtet die in § 31a verankerte Regelung zur Wasserkraftnutzung, die neu in das Landeswassergesetz aufgenommen werden soll, mit gewisser Skepsis im

Hinblick auf die Zukunft dieser Form der Energiegewinnung. Wir halten es deshalb für geboten, im Interesse der Rechtssicherheit der Anlagenbetreiber zu präzisieren, wo denn überhaupt noch Wasserkraftnutzung in Einklang mit den in § 31a genannten Kriterien steht und welcher Umrüstungsaufwand damit verbunden ist bzw. welche Mittel bereit gestellt werden müssen, um die Wasserkraftnutzung, wenn sie denn „die Durchlässigkeit“ gefährdet, zu beenden. Hier wären klare Kriterien hilfreicher als eine solche Regelung im Gesetz.

2.13. Zu § 47 - Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Wie bereits zu § 2 ausgeführt, besteht in Nordrhein-Westfalen in nahezu allen Regionen ein Überangebot an verfügbarem Oberflächen- und Grundwasser. Dies führt in manchen Bereichen bereits zur Durchnässung von Kellern und tiefliegenden Geländebereichen. Allerdings gibt es regional unterschiedliche Voraussetzungen zur Rohwassergewinnung. Die unterschiedlichen Rohwässer, die zur ortsnahen Wassergewinnung dienen, sollten deshalb nicht mit einer Rangfolge versehen werden. Eine verbindliche Priorität bei der Rohwassergewinnung, die das Grundwasser gegenüber Uferfiltrat- und Talsperrenwassergewinnung bei neuen Entnahmen priorisiert, ist weder nachvollziehbar noch zielführend. Deshalb regen wir an, entweder die Passage zu streichen oder zumindest anstelle einer verbindlichen „Ist“-Vorgabe eine Soll-Formulierung zu verankern, die eher den Charakter eines Programmsatzes hat, der eine Prüfreihefolge festlegt.

2.14. Zu § 47a - Pflicht zu öffentlichen Wasserversorgung

Der StNRW begrüßt ausdrücklich die Verankerung der kommunalen Zuständigkeit in der Wasserversorgung als wichtiges Element der kommunalen Grundversorgung mit öffentlichen Dienstleistungen. In anderen Landeswassergesetzen ist bereits die gemeindliche Verantwortung, wenn auch in anderer Weise, verankert. Hinzu kommt, dass den kreisfreien Städten und Kreisen als Untere Gesundheitsbehörden die Gewährleistungsfunktion bei der Sicherung der Trinkwasserqualität übertragen worden ist. In dem vorliegenden Entwurf wird allerdings die kommunale Verantwortung als Pflichtregelung analog der Abwasserbeseitigung verankert. Darauf wird in der Begründung ausdrücklich hingewiesen. Da es sich aber bei der öffentlichen Wasserversorgung nicht um eine hoheitliche Aufgabe handelt, sondern um eine öffentliche, also nicht um eine „nicht-wirtschaftliche“ Betätigung im Sinne des Gemeindefinanzrechts, würde eine solche Ausgestaltung mit den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen nach Gemeindeordnung und Kommunalabgabenrecht (Entgelt- bzw. Gebührenerhebung) kollidieren. Eine Ausgestaltung der gemeindlichen Verantwortung analog der Pflichtenregelung in der Abwasserbeseitigung ist deshalb problematisch und hätte erhebliche Konsequenzen auch im Hinblick auf bundesrechtliche Regelungen. So ist z. B. keine Möglichkeit der Pflichtenbefreiung bzw. Pflichtenübertragung auf kommunale bzw. gemischtwirtschaftliche Unternehmen oder Verbände vorgesehen. Sie wären nach den im Entwurf getroffenen Regelungen nur „Drittbeauftragte“.

Deshalb regen wir an, den Pflichtencharakter der kommunalen Verantwortung in Abstimmung mit dem Innenministerium für die öffentliche Aufgabe Wasserversorgung, die nach der Gemeindeordnung nur wirtschaftliche Betätigung ist, anders auszugestalten. Der VKU hat hier einen Formulierungsvorschlag vorgelegt, dem wir zustimmen können.

Die in § 47a Abs. 3 und 4 verankerten Regelungen für einen Wasserversorgungsbericht lehnen wir in dieser Form als „überzogen“ ab, zumal dies auch mit Bewirtschaftungsvorgaben verbunden werden kann. Die dabei vom Land gewünschten Informationen sind so nicht erforderlich, zumal sie die Kommunen z. T. selbst erst von den Wasserversorgungsunternehmen abfordern müssten. Da daraus in Verbindung mit § 50a verpflichtende Vorgaben für die Städte entstehen können, halten wir eine Regelung, die ein Abstimmungsgebot und eine Zustimmungsklausel für die Städte beinhaltet, für erforderlich.

2.15. Zu § 50 - Verpflichtung zur Selbstüberwachung

Für den StNRW ist nicht nachvollziehbar, warum der Abs. 1 im Punkt bb nach Satz 3 einen Satz 4 erhalten soll, in dem verankert wird, dass die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet werden, die Auswirkungen der Wasserentnahme auf das Gewässer und die von der Entnahme betroffenen Schutzgüter festzustellen. Diese Regelung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn dieses auch für die gewerbliche und industrielle Wasserentnahme gelten würde. Wenn aber die industrielle bzw. gewerbliche Wasserentnahme außen vor bleiben soll, ist eine solche Regelung sinnlos. Sie wäre dann zu streichen.

Die Neuregelung in Abs. 2 ist u. e. für den Vollzug nicht hilfreich. Diese in dem Absatz definierten Regelungen sind in jedem Bewilligungsbescheid enthalten. Eine solche Bewilligung richtet sich immer nach dem Einzelfall und ist u. E. nicht durch Rechtsverordnungen regelbar. Von daher ist der Absatz zu streichen.

2.16. Zu § 50a - Wasserversorgungsplan

Dieser neu vorgesehene § 50a orientiert sich an seiner inneren Logik an § 47a, den Kommunen analog dem Abwasserbeseitigungsplan einen Wasserversorgungsplan abzuverlangen (Pflichtaufgabe). Wie wir im Hinblick auf § 47a bereits deutlich gemacht haben, halten wir eine solche Regelung weder für rechtlich zulässig noch für zielführend. Wir regen daher an, zunächst die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Kommunen sinnvoll auszugestalten, um dann festzulegen, welchen Charakter der Wasserversorgungsplan noch haben soll.

Wir können uns aber vorstellen, den Wasserversorgungsplan als Fachinstrument zu nutzen, der von Städten und Wasserversorgern für ihre zukünftigen Entscheidungen herangezogen wird.

2.17. Zu § 51 - Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

Der neu aufgenommene Absatz 4 sollte wie folgt geändert werden: Satz 3 ist zu streichen. Neu aufzunehmen ist an Stelle des gestrichenen Satzes 3 folgender Satz: „§ 10 Abs. 3 KG bleibt unberührt“. In der Begründung sollte außerdem deutlich gemacht werden, dass sog. Gruben nicht unter diese Definition fallen.

2.18. Zu § 51a - Beseitigung von Niederschlagswasser

Der StNRW schlägt vor, Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach entsprechender Maßgabe des § 57 dauerhaft und ordnungsgemäß zu errichten und zu betreiben“.

Wir regen an, eine genaue Definition der Anlagen und der Betreiberpflichten in einem Erlass zu regeln. Dabei können v. a. die „in Betracht kommenden Regeln der Technik“ präzisiert werden.

In § 51a Abs. 4 wird ein neuer Absatz eingefügt, mit dem die Oberste Wasserbehörde ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einleitungen nach Abs. 1 zu stellen. Die Unteren Wasserbehörden vertreten hierzu die Auffassung, dass die im Anschluss daran definierten Punkte 1. bis 3. so nicht aufgeführt werden müssen. Es reicht eine Regelung, die für die Erlaubnisfreiheit die Begründung einer Anzeigepflicht betreffen. Alle anderen Punkte sind eine Präzisierung der maßgeblichen Fälle, die bis auf die Überwachung bereits geregelt sind. Die Punkte werden u. E. bereits in § 57 Abs. 3 inhaltlich festgelegt. Von daher kann in der Begründung zu § 51a Abs. 4 die Präzisierung der maßgeblichen Fälle mit Hinweis auf Bebauungspläne, Erschließungssatzungen etc. erfolgen, Hinweise auf die Überwachung sind u. E. nicht notwendig, da diese Aufgabe bereits den Unteren Wasserbehörden zugewiesen wurde.

2.19. Zu § 51b - Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung

Eine gesondertes Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung wird seitens des StNRW nicht für erforderlich gehalten. Es wäre für die Gemeinden mit hohen Kosten und vermehrtem Arbeitsaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass diese Aufgabe vom Land mit Hinweis auf das Konnexitätsprinzip zu finanzieren wäre.

Der StNRW regt nachdrücklich an, ein solches eigenständiges Konzept nicht weiter zu verfolgen und § 51b zu streichen. Wir empfehlen vielmehr, die Regenwasserbewirtschaftung als Bestandteil des § 53 Abs. 1a zu betrachten und dort in das Abwasserbeseitigungskonzept zu integrieren. Dies entspräche auch der Definition von Abwasser, das sich aus Schmutzwasser und Niederschlagswasser zusammensetzt.

Die konzeptionelle Befassung mit der geplanten Art der Regenwasserbewirtschaftung ist im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Gesamtbetrachtung von besonderer Bedeutung. Bezogen auf die gemeindlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden diese Aspekte bereits heute im Zusammenhang mit der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) bzw. im Verfahren der Bauleitplanung berücksichtigt. Insoweit ist es nicht erforderlich, sondern allenfalls aufwandsmehrend, ein eigenständiges Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung zu fordern. Allerdings sollte bei der Integration in § 53 Abs. 1a der Begriff „Regenwasserbewirtschaftung“ in „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ geändert werden.

2.20. Zu § 52 - Anforderungen an Abwassereinleitungen

Der neu eingefügte Abs. 4 führt möglicherweise zu dem Eindruck, dass den Gemeinden eine Pflicht zur Führung eines Abwasserkatasters auferlegt werden soll. Dies betrifft aber nur die zuständigen Behörden, deshalb sollte zur Vermeidung von Missverständnissen eine Klarstellung bzw. Präzisierung erfolgen.

2.21. Zu § 53 - Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Die in Abs. 1 neu gefassten Abwasserbeseitigungspflichten der Gemeinden sind durch die gewählten Formulierungen in den Punkten 1. bis 7. an mehreren Stellen missver-

ständig. So beinhaltet etwa der gewählte Begriff „Planung der abwassertechnischen Erschließung“ in Abs. 1 Nr. 1 vielfältige Aktivitäten der Gemeinde bzw. des Abwasserbeseitigungspflichtigen. Zum einen kann hierunter die konzeptionelle und grundsätzliche Festlegung der Entwässerung in Abstimmung mit bzw. durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen verstanden werden. Genauso gehört hierzu aber auch die technische Planung der zur Erschließung erforderlichen Anlagen. Wir gehen davon aus, dass bei dem Begriff „Planung“ nur die Grundstücke, nicht aber die Kläranlagen gemeint sind. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, sollte in der Begründung klar gestellt werden, dass die Planung nicht die Anlagenplanung umfasst, sondern sich nur auf die Grundstücke des Gemeindegebietes bezieht. In diesem Kontext stellt sich generell die Frage, warum der Gesetzgeber an dieser Stelle nicht auf die vorhandene Definition des Gemeindegebietes zurückgreift, sondern von Grundstücken redet. Wir halten die Formulierung des Sammelns und Fortleitens des auf einem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers aus kommunaler Sicht für praxistauglicher.

Durch die Neufassung des Unterpunktes 6 in Verbindung mit dem neuen § 53c werden die Pflichten der Gemeinden deutlich erweitert. In der Begründung zu § 53c wird klar gestellt, dass nun auch eine Kostenregelung für die Überwachung von Kleinkläranlagen und Niederschlagswasserversicherungsanlagen durch die Gemeinde vorhanden ist. Damit wird eine Verlagerung der bisherigen Zuständigkeiten von den Wasserbehörden weg hin zu den Gemeinden vorgenommen. Diese Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörden wurde v. a. bisher deshalb für erforderlich gehalten, weil die Wasserbehörden eine durchgängige wasser- und ordnungsrechtliche Verfolgung der erforderlichen Maßnahmen sichergestellt haben.

Zwar ist nunmehr in § 53 Abs. 1 Nr. 6 durch die Verbindung mit § 53c (neu) die ordnungsbehördliche Aufgabe gebührenfähig, doch ist die Ansatzfähigkeit u. E. fraglich. Wir haben Zweifel, ob Kosten der Überwachung der Anlagen zur Niederschlagswasserversicherung entgegen der Regelungen in § 53c Satz 1 der Novelle des LWG über die Abwassergebühren, oder - bei einer getrennten Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren - über die Niederschlagswassergebühren an die Bürger weitergegeben werden können. In die Gebührenkalkulation können nur solche Aufwendungen einfließen, die den Gebührenschuldern gleichermaßen zu Gute kommen. Dies ist aber bei den Aufwendungen für die Überwachung der Niederschlagswasserversicherungsanlagen gerade nicht der Fall, da nur diejenigen Grundstückseigentümer und -nutzer von der Überwachungsleistung profitieren, die ihr Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern. Da diese Personengruppe bei einer getrennten Erhebung von Abwasser- und Niederschlagswassergebühren überhaupt keine Niederschlagswassergebühren zahlen, würden sie letztlich die Aufwendungen, die sie erzeugen, nicht einmal anteilig zu tragen haben. Dieses Problem wird in den Außenbereichen noch verschärft, weil neben der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung auch vom Anschluss- und Benutzungszwang der Abwasserbeseitigung befreit worden ist (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben u. ä.). Zur Verhinderung dieses unberechtigten Vorteils müsste im Interesse aller Nutzer ein gesonderter Gebührentatbestand für diese Überwachung eingeführt werden. Dies wiederum widerspricht den erklärten Ziel des § 53c Satz 3, wonach bei der Gebührenbemessung ein wirksamer Anreiz zur Nutzung von Regenwasser geschaffen werden soll.

Unabhängig davon wird in der Begründung für diese Regelung auf eine Entscheidung des VG Münster verwiesen. Man will damit eine rechtssichere Grundlage zur Erhebung von Überwachungsgebühren für Kleinkläranlagen schaffen. Die Sinnhaftigkeit

eines solchen Vorgehens wird nicht bestritten. Es ist allerdings die Frage, ob dieses den Prinzipien des KAG in der gewählten Form entspricht. Wir regen an, dieses erneut zu prüfen.

In dem neu eingefügten Abs. 1a werden die Anforderungen an die Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden präzisiert. Wir regen an, in Satz 1 eine Einfügung zu machen, aus der sich ergibt, dass die Abwasserbeseitigung Schmutzwasser und Niederschlagswasser umfasst, und in der Begründung darauf hinzuweisen, dass das Abwasserbeseitigungskonzept die Abwasser- und Niederschlagswasserbewirtschaftung im Gemeindegebiet umfasst.

Im neu eingefügten Abs. 3a wird in Satz 2 verlangt, dass der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen ist. Der StNRW geht davon aus, dass damit kein parzellenscharfer Nachweis gemeint ist und damit der Bauherr aus seinen Verpflichtungen zu Lasten der Gemeinde befreit wird. Ein Nachweis sollte für die Gemeinde nur im Rahmen des Bebauungsplans gefordert werden. Um diese Missverständnisse zu vermeiden, plädieren wir dafür, den Satz 2 wie folgt zu formulieren: „Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde allgemein für das Gesamtgebiet unter der Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen...“. Ein erläuternder Hinweis in der Begründung wäre ebenfalls hilfreich.

§ 53 Abs. 3a Satz 1 sollte nicht nur für die Grundstücke gelten, für die die Verpflichtung zur ortsnahen Beseitigung nach § 51 Abs. 1 gilt, sondern für alle Grundstücke, sobald das Niederschlagswasser vor Ort beseitigt werden soll. Bislang taucht immer wieder die Frage auf, ob bei vor 1996 bebauten Grundstücken die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser ausdrücklich auf den Nutzungsberechtigten übertragen werden muss, wenn es vor Ort beseitigt werden soll. Dies wäre bei der Vielzahl der Versickerungsanlagen ein sehr großer Verwaltungsaufwand. Es sollten daher die Worte „nach § 51a Abs. 1“ ersatzlos gestrichen werden.

Ein weiteres Problem stellt sich, wenn Niederschlagswasser aus technischen Gründen nur von Teilflächen ortsnah beseitigt werden kann. Dies sollte bei der Formulierung durch einen Einschub wie folgt berücksichtigt werden: „Ist der Nutzungsberechtigte des Grundstücks in dem Maße verpflichtet, in dem gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass...“.

Darüber hinaus sollte unbedingt an geeigneter Stelle (z. B. als Abs. 8) eingefügt werden: „Ist die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstückes übertragen worden, so geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten über“ (genau wie der Übergang einer Erlaubnis und einer Bewilligung auf den Rechtsnachfolger nach § 7 Abs. 2, 6 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Hierdurch könnte erheblicher Verwaltungsaufwand für das Erstellen neuer Übertragungsbescheide nach § 53 Abs. 4 bei jedem Eigentümerwechsel vermieden werden. Außerdem wird dies sofort Rechtssicherheit schaffen, da die Untere Wasserbehörde oft erst längere Zeit nach dem Wechsel des Eigentümers hiervon Kenntnis erhält. Ein Einfügen als Abs. 8 würde klar stellen, dass dies auch für Niederschlagswasser und Indirekteinleiter gilt.

Außerdem regen wir an, in § 53 mit eigenem Absatz (ggf. als Abs. 9) die Instrumente zur Prüfung der privaten Abwasseranlagen auf Dichtigkeit zu schaffen. § 45 LBO sieht hier bisher einen aus Sicht der Unteren Wasserbehörden unbefriedigenden Weg vor. Wenn dieses Instrument der Dichtigkeitsprüfung „geschärft“ werden soll, ist eine Verankerung im LWG sinnvoll. Schließlich ist nicht damit zu rechnen, dass das Landesbauministerium dieses Instrument über einen Erlass stärkt. Durch die Überführung in das LWG hätten die Unteren Wasserbehörden die gleichen Pflichten wie die Unteren Baubehörden. Dabei sollten allerdings auch die in der LBO genannten Fristen angepasst werden, da das Jahr 2005 als Zielvorgabe für Grundstücke in Wasserschutzgebieten nicht zu halten ist. Wir regen an, die Dichtigkeitsprüfungen in Wasserschutzgebieten von 2007 bis 2010 zu überprüfen und in allen anderen Gebiete von 2012 bis 2020.

2.22. Zu § 53b - Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Anstalten des öffentlichen Rechts

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber nunmehr im Landeswassergesetz die Übertragbarkeit der Abwasserbeseitigungspflicht auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a GO NW regelt. Vor dem Hintergrund, dass die einschlägigen Vorschriften zur Abwasserbeseitigung durchweg auf die „Gemeinden und Gemeindeverbände“ abstellen, regen wir eine Ergänzung des Satzes 1 der Vorschrift mit folgendem Inhalt an: „... abwasserbeseitigungspflichtig und treten insoweit, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, an Stelle der Gemeinde, in deren Rechte und Pflichten aus den Vorschriften des Abschnitts III dieses Gesetzes ein“. Auf diese Weise wird ausdrücklich klar gestellt, dass auch die Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 53c die Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Nutzer umlegen können.

2.23. Zu § 53c - Umlage von Kosten der Abwasserbeseitigung

Der StNRW begrüßt die in dem Paragraphen gefundene Regelung ausdrücklich, zumal damit erstmalig, analog dem Landesabfallrecht, Rechtssicherheit für die ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation geschaffen wird. Allerdings hält er die in Satz 3 getroffene Regelung, dass die Gebührenbemessung wirksame Anreize zum sparsamen Umgang mit Wasser und zur Nutzung von Regenwasser beinhalten soll, für ökologisch und ökonomisch unsinnig. Das Ganze hat vor dem Hintergrund des Umstandes, dass grundsätzliche Anreize zum sparsamen Umgang mit Wasser bereits durch das Wasserentnahmeentgelt sowie die kostendeckenden Wasserpreise und die kostendeckenden Abwasserentgelte gegeben sind, eher den Charakter eines Appells, der bereits in § 2 auftaucht. Im Übrigen ist eine solche Regelung möglicherweise mit den Vorgaben des KAG nicht kompatibel, da damit der Grundsatz der Kostendeckung aufgegeben wird.

Im Hinblick auf die Frage der ansatzfähigen Kosen nach § 53c LWG stellt sich die Frage, ob auch Kosten für die Beseitigung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen, die durch Abwasserinhaltsstoffe in Verbindung mit undichten öffentlichen Kanälen verursacht wurden, als Kosten in Ansatz zu bringen sind, die in die Gebührenberechnung einbezogen werden können. Wir weisen darauf hin, dass es dazu möglicherweise unterschiedliche Auffassungen gibt, bitten aber vor dem Hintergrund der von unseren Mitgliedern aufgeworfenen Fragestellung, zu prüfen, ob eine derartige Präzisierung in § 53c vorgenommen werden könnte.

2.24. Zu § 54 - Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden

Der StNRW lehnt die Neuregelung in Abs. 5, mit der die Aufgabe des Sammeln und Fortleitens von Abwasser auf Abwasserverbände übertragen werden kann, in der vom Ministerium gewählten Form ab. Es handelt sich hierbei um eine *lex specialis* für wenige Wasserverbände, die eigentlich die Anwendung des § 18a WHG, und damit Fragen der Beleihung, zum Gegenstand haben sollte. Die vom StNRW wiederholt vorgebrachten rechtlichen Bedenken gegen eine solche Kanalnetzübernahme durch Wasserverbände, die das Vergaberecht, das Gemeindefinanz- und Gebührenrecht und, wie das Beispiel der Gemeinde Hinte zeigt, auch grundlegende Fragen des Europarechts betreffen, halten wir für nicht ausgeräumt. Hinzu kommt, dass mit dieser *lex specialis* kommunale Unternehmen, die nicht als Anstalt, sondern als GmbH oder AG geführt werden, schlechter gestellt sind als Wasserverbände. Da die Wasserverbände zwar Körperschaften im Sinne einer funktionalen, aber nicht einer gemeindlichen Selbstverwaltung sind, droht möglicherweise auch eine Diskussion um die Steuerpflicht. Letztere hätte auch Konsequenzen für die Gebührenzahler. Da auch die Frage der Behandlung von Erlösen aus dem Verkauf der Kanäle nicht abschließend geklärt ist, sondern offen ist, ob diese in den Gebührenhaushalt oder in den allgemeinen Kommunalhaushalt eingestellt werden müssen/können, wäre eigentlich eine bundesgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wenn für die Städte Rechtssicherheit geschaffen werden soll.

Der StNRW findet es vor dem Hintergrund, dass das Land sowohl die Aufsicht über die Wasserverbände hat, als auch selbst in den Verbandsgremien mit Sitz und Stimme vertreten ist, bemerkenswert, dass bei einer solchen Aufgabenübertragungsmöglichkeit nicht die Überwachungsverantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung an die Unteren Wasserbehörden der betroffenen Stadt/des betroffenen Kreises übertragen wird. Um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Sensibilität für kommunale Belange sicherzustellen, müssen deshalb bei Übernahme der Aufgaben nach Abs. 2 und 4 die Zuständigkeiten der Unteren Wasserbehörden als Fachaufsicht im Rahmen der Novelle der Wasserverbandsgesetze und der ZuStVO verankert werden. Ein Verzicht auf eine solche Lösung käme einem Systembruch in der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen gleich. Darüber hinaus sind die Anforderungen an eine Kanalnetzübernahme, die das künftige Verhältnis von Bauleitplanung und ABK betreffen, zu präzisieren. Um Konflikte zwischen Stadt und Betreiber, etwa im Bereich der Sanierung, im Interesse der Kommunen lösen zu können, muss es eine klare Unterordnung des ABK unter die Bauleitplanung bzw. eine Überordnung der Bauleitplanung über das ABK geben.

Vor diesem Hintergrund raten wir dringend zu einer erneuten Prüfung dieser Regelung in Abs. 5, da ansonsten für das Land das Risiko besteht, dass es z. B. gegen europarechtliche Vorgaben verstößt. Angesichts der Tatsache, dass einzelne Kommunen von der Möglichkeit einer Übertragung Gebrauch machen wollen, sollte vor dem Hintergrund dieser Lage allenfalls fallweise vom Instrument des Erlasses Gebrauch gemacht werden, in dem auf die einzelnen Fragen dezidiert eingegangen wird.

2.25. Zu § 58 - Genehmigung von Abwasseranlagen

Die in § 58 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass aus dem Unteren Wasserbehörden auch noch Baubehörden werden. Die Übertragung der-

artiger Aufgaben führt aber auch zu erheblichen Mehrbelastungen. Offenbar beabsichtigt das MUNLV durch Übertragung der Anlagenzulassung auf die Unteren Wasserbehörden, die wegfallende baubehördliche Aufgabe nicht vollständig abzuschaffen, sondern als Prüfauftrag an die Unteren Wasserbehörden zu übertragen. Das setzt die Verankerung rechtssicherer Verfahren („Anscheinvermutung“) und zumindest gebührenansatzfähige Tatbestände voraus. Wenn das Land im Rahmen des Konnexitätsprinzips keine Mittel für diese Aufgabe bereitstellen will, ist eine Begrenzung auf genehmigungsfähige Anlagen und Kostenerstattungsansprüche für Gutachten, Nachweise etc. gegenüber dem Antragsteller gem. Baugebührenrecht unabdingbar.

2.26. Zu § 59 - Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

Zu § 59 Abs. 1 - Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser

Mit dem Wegfall der „gefährlichen Stoffe“ erfolgt die Anpassung an § 7 a WHG, nachdem dort bereits seit längerer Zeit die Beschränkung des Standes der Technik auf gefährliche Stoffe entfallen ist. Die Regelung der Genehmigungspflicht für die Indirekteinleitungen wird jetzt im Gesetz selbst geregelt, dies ist zu begrüßen. Die VGS wird daher aufgehoben.

Vereinfachend ist des weiteren die Klarstellung, dass auch die allgemeinen Anforderungen neben den Anforderungen an Abwasser vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls als Mindestanforderungen umgesetzt werden müssen. Eine Abweichung von den Mindeststandards ist nicht vorgesehen.

Die Genehmigungspflicht besteht nunmehr nur noch für Indirekteinleitungen, soweit in der AbwV für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen festgelegt sind. Das bedeutet, dass die Zahl der bisher erteilten Indirekteinlegungsgenehmigungen zurückgehen wird. Für die Einleitung von Abwässern aus der Fassadenreinigung, Brennwertkesseln und Tankstellen sowie von Zahnärzten, Laboren, für die bisher auf der Grundlage der VGS Genehmigungen erteilt wurden, können keine Genehmigungen mehr erteilt werden, da keine entsprechenden Anhänge zur AbwV existieren.

Bei den Laboren und Brennwertkesseln kann der Wegfall der Genehmigung aus wasserwirtschaftlicher Sicht akzeptiert werden. Bei den Zahnärzten ist zwischenzeitlich Stand der Technik, dass bauaufsichtlich zugelassene Amalgamabscheider eingebaut werden, so dass das Amalgam-Problem derzeit gelöst ist. Es stellt sich nur die Frage, ob zukünftig seitens der Betreiber auf den Einbau der Abscheider aus Kostengründen verzichtet wird, wenn keine sanktionierbare behördliche Vorkontrolle mehr erfolgt.

Aufgrund der praktischen Vollzugserfahrungen wird es jedoch für erforderlich gehalten, dass im Bereich der Fassadenreinigung und der Tankstellen weiterhin eine Vorkontrolle durch die Behörde erfolgt. Bei den Fassadenreinigungen muss verhindert werden, dass mit Chemikalien (z. B. AOX-haltige Abbeizer) verunreinigte Abwässer unkontrolliert versickern oder in den Kanal eingeleitet werden. Entweder ist hier ein Anhang zur AbwV einzufügen oder aber auf der Grundlage des § 59 Abs. 5 durch Rechtsverordnung festzulegen, dass eine Genehmigungspflicht für diesen Herkunftsbereich vorgesehen wird. Wir denken jedoch, dass durch den beabsichtigten Wegfall der VGS eine neue Rechtsverordnung nicht gewünscht ist.

Die flächendeckende Untersuchung von Abwasseranlagen an Tankstellen nach § 60a LWG hat gezeigt, dass praktisch keine der überprüften Abwasseranlagen mängelfrei errichtet worden ist und betrieben wird. Die Pflicht zur Überprüfung und zur Sanierung der Anlagen wurde in den Indirekteinleitungsgenehmigungen festgeschrieben. Auf eine Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen von Abfüllflächen für Mineralölprodukte (Tankstellen) kann deshalb nur verzichtet werden, wenn die Normen EN DIN 858, EN DIN 752, DIN 1999 Teil 100, DIN 1986 Teil 30 und EN DIN 1610 als technische Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen von der obersten Wasserbehörde eingeführt werden.

Zu § 59 Abs. 3 - Anforderungen an die Genehmigung der Indirekteinleitung

Im Absatz 3 erfolgt die Konkretisierung der technischen Anforderungen, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden darf. Welcher Handlungsbedarf sich ggf. aus der Forderung der Einhaltung der in einer Verordnung auf der Grundlage des § 2a LWG noch festzuschreibenden Umweltqualitätsnormen ergibt, ist derzeit nicht absehbar (s. o.). Denkbar ist, dass in einem ersten Schritt Regelungen zu den sog. „prioritären gefährlichen Stoffe“ getroffen werden, die innerhalb eines Übergangszeitraums von 20 Jahren vollständig zu eliminieren sind (vgl. Art. 16 i.V.m. Anhang X der WRRL).

Die Ermächtigungsgrundlage zur Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Ermittlung bzw. Überprüfung, ob der Stand der Technik eingehalten wurde, und zur Forderung eines Abwasserkatasters, werden der Vereinfachung des Vollzuges dienen. Die Details, wie eine solche Sachverständigenprüfung auszusehen hat, ist noch in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Zu § 59 Abs. 5 (alt)

Der Wegfall des alten Absatzes 5 wird dazu führen, dass die Gemeinde oder deren eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Informationen und Erkenntnisse über Indirekteinleitungen nicht mehr in gewohnter enger Zusammenarbeit an die Untere Wasserbehörde weitergeben muss. Daraus resultieren Mehraufwand und -kosten (insbesondere unter Berücksichtigungen der neuen Berichtspflichten des Abs. 6 (neu)) bei den Wasserbehörden, der durch Beibehaltung des Absatzes 5 (alt) oder Übernahme einer entsprechenden Formulierung in die zu erlassene Rechtsverordnung nach Abs. 5 (neu) zu vermeiden wäre.

Im Übrigen findet sich in der Begründung keinerlei Hinweis, warum Abs. 5 wegfallen soll.

Zu § 59 Abs. 6

Der StNRW geht davon aus, dass die hier verankerten Berichtspflichten, die durch die Oberste Wasserbehörde per Verwaltungsvorschrift noch „konkretisiert“ werden soll, eine Aufgabe ist, die für die Wasserbehörden mit hohen Kosten und vermehrtem Arbeitsaufwand verbunden sein wird. Er verweist deshalb vorsorglich auf das Prinzip der Konnexität und fordert, da es sich um eine neue Aufgabe handelt, die Bereitstellung entsprechender Mittel. Er plädiert außerdem dafür, Satz 3 des Absatzes 6 ersatzlos zu streichen.

2.27. Zu § 59a - Indirekteinleitungen in private Abwasseranlagen

Der neu eingefügte § 59 a berücksichtigt nunmehr die bereits vor einigen Jahren einsetzende Entwicklung von Gewerbe- und Industrieparks. Betroffen sind alle Betreiber von Abwasseranlagen, deren Entwässerungsgebiet größer 3 ha ist. Diese Regelung wird begrüßt, da eine effektive Vorkontrolle beim „Verursacher“ ansetzen sollte.

Absatz 2 stellt eine grundsätzliche Genehmigungspflicht für die „Indirekteinleiter“ auf, wenn an die Einleitung des Abwassers Anforderungen nach § 7a WHG zu stellen sind. Die Behörde kann ggf. auf die Genehmigung verzichten. Hierzu muss der Einleiter jedoch Unterlagen vorlegen und daher erfolgt in jedem Fall eine Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde. Im Gesetz selbst oder einer Verwaltungsvorschrift sollte näher ausgeführt werden, was unter „verbindlichen Regelungen mit dem Nutzungsberechtigten“ zu verstehen ist, um zeitaufwendige Diskussionen hierüber zu verhindern.

In diesem Fall der Neuregelung ist davon auszugehen, dass sich ein erhöhter Arbeitsaufwand bei den Wasserbehörden einstellt, da bisher aufgrund der gesetzlichen Situation lediglich eine eigenverantwortliche privatrechtliche Kontrolle der Anlagenbetreiber gegenüber den Nutzern bestand. Dadurch, dass jedoch bestehende Einleitungen, die keine Änderung erfahren, nicht anzupassen sind, wird sich der Mehraufwand im Rahmen halten.

2.28. Zu § 69 Abs. 7 Satz 3 - Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheids

Die Verpflichtung in Abs. 7 Satz 3 zur Probennahme am ersten Tag erscheinen willkürlich. Wir schlagen vor, gänzlich auf eine Spezifizierung zu verzichten, da bereits heute die Vorgabe besteht, innerhalb des Erklärungszeitraumes einen vierzehntägigen Block zu beproben. Der Gesetzgeber engt mit der geplanten Änderungen vorhandene Spielräume unnötig ein, ohne dass hierdurch eine Verbesserung der betrieblichen Reinigungswerte erzielt werden könnte.

2.29. Zu § 90a - Gewässerrandstreifen

Erstmals wird für Gewässer 2. Ordnung ein verbindlicher Gewässerrandstreifen von 5 m Breite festgelegt. Wir gehen davon aus, dass dieser mit Eintritt der Gesetzeskraft der Novelle verbindlich wird und keine Übergangsfristen bestehen. Dadurch kommen auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen schlagartig zusätzliche Ausgaben zu, ohne dass erkennbar ist, ob diese auch durch entsprechende Landeszuschüsse abgedeckt werden.

Wenn man von den Gründen für die Anlage der Gewässerrandstreifen ausgeht (Verringerung der Gewässerbelastung durch diffuse Einträge, Stärkung der Naturnähe der Gewässer), erscheint es im Übrigen verwunderlich, dass der Einsatz von Düngemitteln und die Beackerung nicht verboten wurden, und das, obwohl der Gewässerunterhaltungspflichtige gemäß Abs. 6 für die Unterhaltung des Gewässerrandstreifens zuständig sein soll.

Des Weiteren ergibt sich ein Widerspruch zwischen der Gesetzesnovelle und der Begründung. Auf Seite 30, 2. Absatz der Begründung wird ausgeführt, dass nur durch das Verbot ... des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln der Ist-Zustand der

Gewässer verbessert wird. Trotzdem wird der Düngemiteleinsatz nicht per Gesetz verboten, sondern in Absatz 5 Nr. 3 lediglich die Möglichkeit eines Verbots durch besondere ordnungsbehördliche Verordnung vorgesehen, die die zuständige Behörde zu erlassen hätte.

Zu § 90a Abs. 6

Im Sinne einer nachhaltigen Gewässerentwicklung ist die Ausweisung von Gewässerrandstreifen grundsätzlich zu begrüßen. Die praktische Umsetzung der zur ordnungsgemäßen Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen stößt allerdings aus zwei Gründen auf erhebliche Probleme. Zum einen wird der Unterhaltungspflichtige dazu herangezogen, gegenüber den privaten Grundstückseigentümern im Einzelfall weitreichende Eingriffe in das private Grundstück durchzusetzen (beispielsweise bei Belegung des Gewässerrandstreifens mit Geräteschuppen, Bäumen etc.). Des weiteren sind die damit verbundenen Aufwendungen nach der Novelle vom Unterhaltungspflichtigen zu tragen. Dies löst erhebliche finanzielle Belastungen aus. Selbst die Möglichkeit der Kostenumlage schafft bei z. T. recht aufwendigen Maßnahmen erhebliche Ungleichbehandlungen. So kann der Fall eintreten, dass bei einem Grundstück sehr hohe Aufwendungen auftreten, die nicht individuell zugeordnet werden können, sondern im Wege der Umlage alle Begünstigten im seitlichen Einzugsgebiet treffen.

2.30. Zu § 90 b - Sicherstellung der Gewässerunterhaltung, Gewässerunterhaltungskonzept

Hier wird eine neue Verpflichtung eingeführt, deren Umfang erheblich ist, ohne dass zum jetzigen Zeitpunkt klar ist, wer die entsprechende zuständige Behörde sein wird. Hier ist auf das Prinzip der Konnexität zu verweisen, d. h. ohne eine Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgabe für die kommunale Ebene, wenn diese zuständig sein sollte, wird die Regelung abgelehnt.

2.31. Zu § 92 - Umlage des Unterhaltungsaufwandes

In Abs. 1 werden die Gemeinden grundsätzlich ermächtigt, die Kosten der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und deren Gewässerrandstreifen auf die „Erschwerer“ bzw. auf die Begünstigten des seitlichen Einzugsgebietes umzulegen. Da die Aufgabe der Gewässerunterhaltung nunmehr gem. § 91 Abs. 1a auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden kann, wäre es konsequent, wenn neben der Gemeinde auch die Anstalt des öffentlichen Rechts ausdrücklich berechtigt wäre, eine derartige Umlage zu erheben.

Der StNRW plädiert vor dem Hintergrund unsicherer Landeszuschüsse und unklarer Standards bei der Gewässerunterhaltung wegen fehlender Maßnahmenprogramme dafür, die Umlagefähigkeit deutlich zu verbessern. Dafür sollten die in § 92 enthaltenen Regelungen, mit denen die Anlieger veranlagt werden können, entsprechend angepasst werden. Wir haben Zweifel, ob die Ermächtigungsgrundlage ausreicht, um die „Erschwerer“ angemessen zu belangen.

2.32. Zu § 93 - Finanzierungshilfen des Landes

Die Möglichkeiten der Unterhaltungspflichtigen, vom Land Finanzierungshilfen zu erhalten, werden durch diesen Paragraphen erheblich eingeschränkt. Vor dem Hintergrund, dass aus Aufwands- und Praktikabilitätsgründen nur ein kleinerer Teil der Un-

terhaltungspflichtigen die Kosten in Form von Umlagen an „Erschwerer“ und Begünstigte weitergibt, wird durch die Beschränkung der Bezuschussungsmöglichkeiten die finanzielle Belastung der Gemeinden erhöht. Wir würden es daher begrüßen, wenn der Gesetzgeber den Haushaltsvorbehalt bei den Zuschüssen aufgeben würde, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Erhaltung des ökologisch guten Zustandes voll bezuschusst werden.

2.33. Zu § 97 Abs. 6 - Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

In Abs. 6, letzter Satz wird nach wie vor geregelt, dass an fließenden Gewässern 2. Ordnung bauliche Anlagen innerhalb eines Uferstreifens von 3 m nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zugelassen werden können.

Es stellt sich die Frage, ob angesichts der neuen Regelung zu Gewässerrandstreifen in § 90a Abs. 3 Nr. 1 diese Regelung noch notwendig ist bzw. ob sie nicht sogar kontraproduktiv ist, da nach der neuen Regelung zu Gewässerrandstreifen die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sogar innerhalb eines 5 m breiten Streifens unzulässig ist (Ausnahmen sind in Absatz 4 geregelt).

2.34. Zu § 154 - Regelmäßige Überprüfung der wasserrechtlichen Zulassungen

Die bisher geltende Regelung des § 116 LWG hat die wasserrechtliche Überwachung in das pflichtgemäße Ermessen der Wasserbehörden gestellt. § 154 des Entwurfs sieht nun eine „regelmäßige Überprüfung“ der wasserrechtlichen Zulassungen vor (Anmerkung: hierzu gehören u. a. die Genehmigung der Einleitung von Niederschlagswasser, Indirekteinleitungs- und ABA-Genehmigungen, Einbau von RCL-Material, Genehmigungen nach Wasserschutzonenverordnung, Eignungsfeststellungen nach der VAWS ...). Diese Überwachungspflicht, die inhaltsgleich aus der europäischen IVU-RL übernommen wurde, ist - anders als die IVU-RL - ausdrücklich nicht auf sog. „BImSch-Anlagen“ beschränkt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Überwachungsaktivitäten mindestens erforderlich sind, um der Vorschrift gerecht zu werden. Die Beantwortung dieser Frage kann sich stark auf den zusätzlichen Aufwand der Wasserbehörden auswirken. Der Mindeststandard bei der Überwachung der wasserrechtlichen Zulassungen beeinflusst allerdings nicht nur den zusätzlichen Vollzugsaufwand, sondern prägt auch die sog. "Garantenpflicht", die bei Nichteinhaltung strafrechtlich relevant sein kann.

Wir halten es deshalb für zwingend erforderlich, dass das Land an dieser Stelle die Anforderungen präzisiert. Der „gebotene Umfang der Überwachung“ ist deshalb in der Begründung näher zu konkretisieren. Da das europäische Recht ausschließlich bei den BImSch-Anlagen eine regelmäßige Überprüfung aller Zulassungen vorschreibt, stellt sich auch die Frage nach einem Ausgleich durch das Land für die hierfür hervorgerufenen Kosten bei den UWB (Stichwort „Konnexitätsprinzip“).